

Wir können die Windrichtung nicht bestimmen

Aber wir können helfen, die Segel richtig zu setzen.



Die Credor AG wurde von der BILANZ und Le Temps erneut als einer der besten Treuhänder in der Kategorie 10-49 Mitarbeitenden ausgezeichnet

Wie bereits im letzten Jahr (siehe Newsletter 11/20) wurde die Credor AG auch in diesem Jahr vom führenden Schweizer Wirtschaftsmagazin BILANZ und der Tageszeitung «Le Temps» als eine der besten Universalanbieter von treuhänderischen Leistungen ausgezeichnet! Hierüber freuen wir uns sehr und sind stolz darauf! Dieser Erfolg verpflichtet uns gegenüber unseren Kundinnen und Kunden.

Besserer Service für unsere Kunden:

Neue Räumlichkeiten der Credor AG in Zürich ab 1. Dezember 2021! Wir ziehen um in das Regus Business Center, Bahnhofstrasse 100, 8001 Zürich, 3. Stock

Die Corona-Situation hat leider aufgezeigt, dass die Bewirtschaftung des bisherigen Standorts, Office Zürich, Hagenholzstrasse 83b, 8050 Zürich, 6. Stock, für uns und unsere Kunden nicht zufriedenstellend war. Wir verlegen unseren Sitz deshalb per 1. Dezember 2021 an die **Bahnhofstrasse 100 in 8001 Zürich**. Sie finden uns dort im Regus Business Center im 3. Stock.

Der Standort befindet sich direkt am Beginn der Bahnhofstrasse, 1 Minute zu Fuss vom Hauptbahnhof entfernt. Bitte beachten Sie, dass dort **keine Kundenparkplätze** zur Verfügung stehen. Parkplätze in unmittelbarer Nähe befinden sich im Globus Parkhaus oder im Urania.

Zudem neu: Weitere Möglichkeiten für Kundenbesprechungen und Aktenabgaben stehen Ihnen ab dem 1. Dezember 2021 zusätzlich an folgenden Standorten in Zürich zur Verfügung:

- **Ambassador House**, Thurgauerstrasse 101, Glattpark, 8152 Zürich
Es ist ein Parkhaus vorhanden. Wenn Sie mit dem **ÖV** anreisen, benutzen Sie Tram 10, 11 und 12, Haltestelle Glattpark
- **Regus Zürich Seefeld**, Seefeldstrasse 69, 8008 Zürich
Parkplätze sind in der Umgebung vorhanden oder in den nahen Parkhäusern Feldegg und Utoquai. Wenn Sie mit dem **ÖV** anreisen, benutzen Sie Tram 2 und 4.

Repräsentationskosten müssen detailliert belegt werden

Bei Einladungen von Kunden und Dritten auf Geschäftskosten müssen die Kosten immer geschäftsmässig begründet sein. Bei der Wahl der Lokalitäten ist auf die geschäftliche Bedeutung der Kunden bzw. Geschäftspartner sowie die ortsüblichen Gebräuche Rücksicht zu nehmen. Vergütet werden die effektiven Kosten.

Folgende Angaben sind auf dem Beleg zu vermerken:

- Name aller anwesenden Personen
- Name und Ort des Lokals
- Datum der Einladung
- Geschäftszweck der Einladung, z.B. Akquisitionsgespräch, Besprechung Projekt usw.

Der Privatanteil für Geschäftsfahrzeuge erhöht sich

Am 1. Januar 2022 wird der pauschalisierte monatliche Privatanteil für Geschäftsfahrzeuge von 0.8% auf 0.9% des Fahrzeugkaufpreises (exkl. MwSt.) angehoben. Dies entspricht 10.8% pro Jahr und gilt wie bisher nur, wenn das Fahrzeug überwiegend geschäftlich genutzt wird. Überwiegend bedeutet mehr als 50 Prozent.

Neu umfasst der Privatanteil auch den Arbeitsweg, wodurch die Pflicht des Arbeitgebers, den Anteil Aussendienst auf dem Lohnausweis zu deklarieren, wieder entfällt.

Trotzdem wird sich die Belastung mit Steuern und Sozialversicherungsabgaben für die meisten Steuerpflichtigen erhöhen. Denn neben den Einkommenssteuern erhöht dies auch die Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuer und die Sozialversicherungen, für welche der neue höhere Satz auch gilt.

Bei geringer privater Nutzung und kurzem Arbeitsweg lohnt es sich allenfalls zu prüfen, ob die privaten Kilometer mit einem Fahrtenbuch zu erfassen und mit 70 Rappen pro Kilometer abzurechnen sind.

Der Steueranteil des Kindes bei der Unterhaltsberechnung

Das Bundesgericht hat entschieden, dass die dem unterhaltsempfangenden Elternteil anfallenden Steuern proportional nach den Einkünften (inkl. Unterhaltsbeiträgen) des Elternteils und des minderjährigen Kindes aufzuteilen sind. Machen die Einkünfte des Kindes beispielsweise 20 % des Haushaltseinkommens aus, sind 20 % der anfallenden Steuern im Bedarf des Kindes und 80 % im Bedarf des Empfängerelternanteils einzusetzen.

Als Einkünfte des Kindes sind dabei der Barunterhaltsbeitrag, Familienzulagen, Sozialversicherungsrenten und ähnliche für den Unterhalt des Kindes bestimmte Leistungen sowie Erträge aus Kindesvermögen zu berücksichtigen. Nicht zu berücksichtigen ist das Erwerbseinkommen des Kindes und der Betreuungsunterhaltsbeitrag. Mit dem Urteil vereinheitlicht das Bundesgericht die Methodik im Unterhaltsbereich. (Quelle: BGE 5A_816/2019 vom 25.6.21)

Steuerrechtliche Fragen im Todesfall

Innerhalb von zwei Wochen nach dem Tod eines Steuerpflichtigen wird ein amtliches Inventar aufgenommen, meistens mittels eines Fragebogens, der von der Gemeinde zugestellt wird. Der Inventarfragebogen und die Steuererklärung per Todestag mit sämtlichen Beilagen bilden die Grundlagen für die Berechnung der Erbschaftssteuer.

In das Inventar wird das am Todestag bestehende Vermögen des Erblassers, seines in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten und der unter seiner elterlichen Sorge stehenden minderjährigen Kinder aufgenommen. Das zuständige Gemeindesteuernamt prüft die formelle Richtigkeit und Vollständigkeit und nimmt alle Tatsachen auf, die für die Steuerveranlagung von Bedeutung sind. Die Erben sind verpflichtet,

- über alle Verhältnisse wahrheitsgemäss Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung der Steuerfaktoren des Erblassers von Bedeutung sein können,
- alle Bücher, Urkunden und Ausweise, die über den Nachlass Aufschluss geben können, vorzuweisen und
- alle Räumlichkeiten und Behältnisse zu öffnen, die dem Erblasser zur Verfügung gestanden haben.

Die Erben bilden ab dem Todestag eine Erbengemeinschaft, die bis zur Erbteilung bestehen bleibt. Die Erbengemeinschaft wird nur dann selber steuerpflichtig, wenn die Erbberechtigten oder die auf die Erben entfallenden Anteile unklar sind. Normalerweise versteuern die Erben die Vermögenswerte und die Einkommen der Erbengemeinschaft anteilig.

Die Erben haben bei der Veranlagung mitzuwirken. Sie haben den Steuerbehörden schriftlich oder mündlich wahrheitsgetreu Auskunft zu geben.

Für die Erbschaftssteuer haften alle Erben solidarisch im Umfang ihrer Bereicherung. Insbesondere können alle Erben bis zum Betrag ihrer Bereicherung für die ganze Steuer belangt werden. Es empfiehlt sich deshalb, die Erbteilung erst nach Bezahlung der Erbschaftssteuer durchzuführen oder ausreichende Rückstellungen vorzunehmen. Dabei besteht die Möglichkeit, Vorauszahlungen zu leisten; Vorauszahlungen werden im Umfang der nachträglich veranlagten Steuer verzinst.

Der überlebende Ehegatte füllt ab dem Todestag bis zum Jahresende eine eigene Steuererklärung als alleinstehende Person aus.

Aktienkurse von börsenkotierten Gesellschaften müssen vor Gericht bewiesen werden

Das Bundesgericht hatte in einem Scheidungsstreit zu entscheiden, ob Aktienkurse von börsenkotierten Unternehmen offenkundige Tatsachen sind, also von den Parteien nicht bewiesen werden müssen.

Da Aktien an mehreren Börsen gehandelt werden und sich so unterschiedliche Kurse ergeben, sind diese Aktienkurse nicht offenkundig. So müssen zukünftig Behauptungen und Belege bezüglich Aktienkurse börsenkotierter Unternehmen stets auf den Gerichtstermin hin aktualisiert werden. (Quelle: BGE 5A_1048/2019 vom 30.6.2021)

Rechtsmittelfrist beginnt ab Zustellung zu laufen

Verfügungen und Entscheide von Behörden gelten als eröffnet, sobald sie ordnungsgemäss zugestellt sind und die betroffene Person davon Kenntnis nehmen kann. Dabei muss sich das Schriftstück im Machtbereich der betroffenen Person befinden. Dass sie davon tatsächlich Kenntnis nimmt, ist nicht notwendig. Es gelten sowohl Brief- als auch Postfachadresse. Bei Nachsendeaufträgen, Rückbehaltungsaufträgen oder anderen Anweisungen an die Post entbindet das die Person nicht von der Pflicht, für die Entgegennahme besorgt zu sein. (Quelle: BGE 2C_463/2019 vom 8. Juni 2020)

Erben schulden unrechtmässig bezogene Ergänzungsleistungen

Verschweigt eine Person Vermögenswerte und bezieht sie zu Unrecht Ergänzungsleistungen, dann müssen die Erben diese Ergänzungsleistungen zurückbezahlen. Dabei gelten die strafrechtlichen und damit längeren Verjährungsfristen. (Quelle: BGE 9C/321/2020 vom 2.7.2021)

Vergütungszins für Rückerstattungen und Verzugszins 4,0 Prozent ab 1.1.2022

Das Eidgenössische Finanzdepartement vereinheitlicht Rückerstattungs- und Verzugszinssätze auf Abgaben und Steuern. Ab 1. Januar 2022 beträgt der einheitliche Satz für den Vergütungszins für Rückerstattungen und den Verzugszins 4,0 Prozent. Der Vergütungszinssatz für freiwillige Vorauszahlungen bleibt bei 0,0 Prozent. (Quelle: ESTV)

Impressum

Newsletter

erscheint monatlich

Herausgeber

Credor AG Holding

Railcenter, Säntisstr. 2

CH-9500 Wil

Telefon: 071 914 71 71

Telefax: 071 914 71 79

E-Mail: info@credor.ch

Internet: www.credor.ch

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine unserer Fachpersonen.